

von Mädchen im Rahmen aller Vorbereitungsprozesse auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, namentlich bei der Bewertung des Ziels der Bildung für alle im Jahr 2000¹⁸⁸ und bei der Aufstellung der Tagesordnung des für April 2000 anberaumten Weltbildungsforums;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass die Bedürfnisse und Rechte von Mädchen in die Vorbereitungsarbeiten für die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 über Anschlussmaßnahmen an den Weltkindergipfel einbezogen werden, indem er unter anderem der Generalversammlung einen umfassenden Bericht vorlegt, der sich auf die Erfahrungen und Ergebnisse der fünfjährigen Überprüfungen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, des Weltgipfels für soziale Entwicklung sowie des Weltbildungsforums stützt.

RESOLUTION 54/149

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/601)

54/149. Die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/127 und 53/128 vom 9. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/80 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999¹⁸⁹,

eingedenk des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁹⁰, *betonend*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden müssen, und erneut erklärend, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes der vorrangig zu berücksichtigende Gesichtspunkt ist,

in Bekräftigung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden¹⁹¹, insbesondere der feierlichen Verpflichtung, den Rechten des Kindes und dem Überleben, dem Schutz und der Entwicklung der Kinder hohen Vorrang einzuräumen, sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz

über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁹², und in denen es unter anderem heißt, dass nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern, insbesondere von Kindern in besonders schwierigen Situationen, verstärkt werden sollen, namentlich durch wirksame Maßnahmen gegen die Ausbeutung und den Missbrauch von Kindern, wie beispielsweise gegen die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution und -pornografie, und in denen bekräftigt wird, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig sind,

zutiefst besorgt darüber, dass die Situation der Mädchen und Jungen in vielen Teilen der Welt infolge von Armut, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen in einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft, Pandemien, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz und Diskriminierung sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

betonend, dass es notwendig ist, den Faktor Geschlecht in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, durchgängig zu berücksichtigen,

anerkennend, dass ein für die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung der Kinder angemessener Lebensstandard verwirklicht und der allgemeine und gleichberechtigte Zugang zu Grundschulbildung gewährleistet werden muss,

sowie anerkennend, dass die Partnerschaft zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen und allen Sektoren der Bürgergesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen, für die Verwirklichung der Rechte des Kindes wichtig ist,

in Betonung der Bedeutung des zehnten Jahrestags des Übereinkommens über die Rechte des Kindes für die Mobilisierung und das Ergreifen weiterer Maßnahmen zur vollen Verwirklichung der Rechte des Kindes,

mit Genugtuung über die Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung über Folgemaßnahmen zum Weltkindergipfel im Jahr 2001,

I

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

1. *legt* allen Staaten *erneut eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁹⁰ vorrangig zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit das Ziel des universalen Beitritts bis zum zehnten Jahrestag des Weltkindergipfels

¹⁸⁸ Siehe A/54/128-E/1999/70.

¹⁸⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁹⁰ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁹¹ A/45/625, Anlage.

¹⁹² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

und des Inkrafttretens des Übereinkommens im Jahr 2000 erreicht wird;

2. *bringt ihre Besorgnis* über die zahlreichen Vorbehalte gegen das Übereinkommen *zum Ausdruck* und legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, diejenigen Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, und alle Vorbehalte regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, diese zurückzuziehen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, das Übereinkommen vollinhaltlich durchzuführen, und unterstreicht, dass die Durchführung des Übereinkommens zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels beiträgt;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Kinder und Jugendliche in ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels und des Übereinkommens einzubeziehen;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, eng mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes zusammenzuarbeiten und im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien den Berichtspflichten, die ihnen auf Grund des Übereinkommens obliegen, pünktlich nachzukommen, und legt den Vertragsstaaten nahe, die Empfehlungen zu berücksichtigen, die der Ausschuss in Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens abgibt;

6. *fordert* die Vertragsstaaten *außerdem auf*, die Ausbildung von Personen, die mit Kindern verbundene Tätigkeiten ausüben, auf dem Gebiet der Rechte des Kindes zu fördern, beispielsweise durch das Programm für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

7. *ersucht* den Generalsekretär, für die Bereitstellung des entsprechenden Personals und der entsprechenden Einrichtungen zu sorgen, damit der Ausschuss seine Aufgaben wirkungsvoll und rasch erfüllen kann, nimmt Kenntnis von der vorübergehenden Unterstützung durch den Aktionsplan der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Stärkung der wichtigen Rolle des Ausschusses im Hinblick auf die Förderung der Durchführung des Übereinkommens und ersucht den Generalsekretär außerdem, Informationen über Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan bereitzustellen;

8. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, dringend geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung des Artikels 43 Absatz 2 des Übereinkommens so bald wie möglich annimmt und diese in Kraft treten kann, wodurch sich die Mitgliederzahl des Ausschusses von zehn auf achtzehn Sachverständige erhöht;

9. *bittet* den Ausschuss, seinen konstruktiven Dialog mit den Vertragsstaaten sowie seine Transparenz und seine effektive Aufgabenwahrnehmung weiter zu stärken;

10. *begrüßt* es, dass der Ausschuss seine Aufmerksamkeit auf die Verwirklichung des höchsten erreichbaren Stands der Gesundheit und des Zugangs zu einer gesundheitlichen Versorgung sowie auf die Rechte von Kindern mit HIV/Aids richtet, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um alle Rechte dieser Kinder zu verwirklichen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, alle Menschenrechte von Migrantenkindern, insbesondere unbegleiteten Migrantenkindern, zu schützen und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes dementsprechend ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, und legt dem Ausschuss, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage von Migrantenkindern in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und gegebenenfalls Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben;

12. *empfeht* allen in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen sowie allen anderen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und den Aufsichtsorganen der Sonderorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den konkreten Situationen, in denen Kinder in Gefahr sind und ihre Rechte verletzt werden, Aufmerksamkeit zu schenken und die Arbeit des Ausschusses zu berücksichtigen, und spricht sich für die Weiterentwicklung des auf den Rechten des Kindes beruhenden Konzepts des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und weitere Maßnahmen zur Stärkung der systemweiten Koordinierung und der interinstitutionellen Zusammenarbeit zu Gunsten der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes aus;

13. *legt* dem Ausschuss *nahe*, bei der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auch künftig den Bedürfnissen derjenigen Kinder Aufmerksamkeit zu schenken, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden;

14. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen sowie den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und Verfechtern der Rechte des Kindes *nahe*, gegebenenfalls zu der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen aufgebauten Internet-Datenbank beizutragen, damit weiterhin Informationen über Gesetze, Strukturen, Politiken und Prozesse bereitgestellt werden, mit denen das Übereinkommen auf einzelstaatlicher Ebene in die Praxis umgesetzt wird;

II

VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DES KINDERHANDELS UND DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG UND DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON KINDERN, NAMENTLICH DER KINDERPROSTITUTION UND DER KINDERPORNOGRAFIE

1. *begrüßt* den vorläufigen Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Kinderhandel,

Kinderprostitution und Kinderpornografie¹⁹³ und bekundet ihre Unterstützung für ihre Tätigkeit;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Sonderberichterstatlerin jede personelle und finanzielle Unterstützung zu gewährleisten, die sie zur vollen Wahrnehmung ihres Mandats benötigt;

3. *bittet* um weitere freiwillige Beiträge über das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und um Unterstützung für die Tätigkeit der Sonderberichterstatlerin, damit sie ihr Mandat in wirksamer Weise erfüllen kann;

4. *unterstützt nachdrücklich* die Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offen stehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie und fordert die Arbeitsgruppe nachdrücklich auf, ihre Arbeit vor dem zehnten Jahrestag des Inkrafttretens des Übereinkommens im Jahr 2000 abzuschließen;

5. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten, im Einklang mit den Artikeln 35 und 34 des Übereinkommens die Entführung, den Verkauf oder den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern und Kinder vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs zu schützen;

6. *fordert* die Staaten *auf*, alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich derjenigen innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, der Kinderpornografie und der Kinderprostitution einschließlich des Kindersextourismus unter Strafe zu stellen und in wirksamer Weise zu bestrafen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Kinder, die diesen Praktiken zum Opfer fallen, nicht bestraft werden, und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, von den zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunfts- oder im Zielland strafrechtlich verfolgt werden;

7. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Hinblick auf Kindersextourismus die internationale Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden, insbesondere den Strafverfolgungsbehörden, zu verstärken, einschließlich der Weitergabe einschlägiger Informationen, um diese Praxis zu beseitigen;

8. *ersucht* die Staaten, die Zusammenarbeit und die koordinierten Maßnahmen zwischen allen zuständigen Behörden und Institutionen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, so auch im Rahmen der Vereinten Nationen, zu verstärken, mit dem Ziel, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verab-

schieden und durchzuführen und Kinderhändlerringe zu verhindern und zu zerschlagen;

9. *betont*, dass das Bestehen eines Marktes bekämpft werden muss, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch durch Vorbeugungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, die gegen die Kunden oder gegen diejenigen Personen gerichtet sind, die Kinder sexuell ausbeuten oder missbrauchen;

10. *fordert* die Staaten *auf*, nach Bedarf Gesetze zu erlassen, durchzusetzen zu überprüfen beziehungsweise zu ändern und Politiken, Programme und Praktiken durchzuführen, die Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, einschließlich gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung, schützen und diese beseitigen, unter Berücksichtigung der besonderen Probleme, die sich in dieser Hinsicht aus der Nutzung des Internets ergeben;

11. *ermutigt* die Regierungen, die aktive Mitwirkung von Kindern, die Opfer sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs geworden sind, an der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu erleichtern;

12. *befürwortet* die Weiterführung der regionalen und interregionalen Anstrengungen mit dem Ziel, die besten Praktiken sowie die Probleme zu ermitteln, bei denen ein besonders dringender Handlungsbedarf besteht, um weitere Maßnahmen in Übereinstimmung mit denjenigen durchzuführen, die in der Erklärung und dem Aktionsplan des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁹⁴ dargelegt sind;

13. *bittet* die Staaten sowie die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, ausreichende Mittel für die Rehabilitation von Kindern bereitzustellen, die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geworden sind, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre vollständige Genesung und soziale Wiedereingliederung zu fördern;

III

SCHUTZ VON KINDERN, DIE VON BEWAFFNETEN KONFLIKTEN BETROFFEN SIND

1. *mit Genugtuung* über den Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder¹⁹⁵;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit des Sonderbeauftragten, insbesondere die Anstrengungen, die er unternimmt, um den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, in das Bewusstsein der Weltöffent-

¹⁹³ Siehe A/54/411.

¹⁹⁴ A/51/385, Anlage.

¹⁹⁵ A/54/430, Anlage.

lichkeit zu rücken und so die Achtung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Konflikt- und Konfliktfolgesituationen zu fördern, und empfiehlt dem Generalsekretär, sein in den Ziffern 35 bis 37 der Resolution 51/177 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 festgelegtes Mandat um weitere drei Jahre zu verlängern;

3. *fordert* den Generalsekretär und alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich den Sonderbeauftragten und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zu verstärken, um ein konzertiertes Konzept im Hinblick auf die Rechte, den Schutz und das Wohl von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu entwickeln, so auch nach Bedarf bei den Vorbereitungen von Feldbesuchen des Sonderbeauftragten und den Folgemaßnahmen zu diesen Besuchen;

4. *fordert* alle Staaten und sonstigen beteiligten Parteien *auf*, auch künftig mit dem Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten, um die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und alle Empfehlungen des Sonderbeauftragten sorgfältig zu prüfen und sich mit den ermittelten Problemen auseinanderzusetzen;

5. *begrüßt* die kontinuierliche Unterstützung der Arbeit des Sonderbeauftragten und die freiwilligen Beiträge dazu;

6. *fordert* alle Staaten und sonstigen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten und jedweden gezielten Vorgehen gegen Kinder und Angriffen auf Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, ein Ende zu setzen, fordert die Vertragsstaaten auf, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹⁶ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁹⁷ uneingeschränkt zu achten, und fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um Kinder vor Handlungen zu schützen, die Verletzungen des humanitären Völkerrechts darstellen, so auch indem die Staaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung die für solche Verletzungen Verantwortlichen strafrechtlich verfolgen;

7. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs dazu beiträgt, der Straflosigkeit von Tätern, die bestimmte, im Statut des Gerichtshofs definierte Verbrechen¹⁹⁸ gegen Kinder begehen, unter anderem solche, die sexuelle Gewalt oder Kindersoldaten betreffen, ein Ende zu setzen und damit solche Verbrechen zu verhindern;

8. *verurteilt* die Entführung von Kindern in Situationen eines bewaffneten Konflikts und ihre Verbringung in Zonen eines bewaffneten Konflikts, fordert die Staaten, die internationa-

len Organisationen und die anderen betroffenen Parteien nachdrücklich auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die bedingungslose Freilassung aller entführten Kinder zu erwirken, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Täter vor Gericht zu bringen;

9. *vermerkt* die Bedeutung der am 25. August 1999 im Sicherheitsrat abgehaltenen zweiten öffentlichen Aussprache über Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁹⁹ sowie der vom Rat eingegangenen Verpflichtung, dem Schutz, dem Wohl und den Rechten der Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn er zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit tätig wird²⁰⁰, und bekräftigt die wesentliche Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohles von Kindern;

10. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu gewährleisten;

11. *begrüßt* den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats, systematische, konzertierte und umfassende interinstitutionelle Anstrengungen zu Gunsten von Kindern sowie eine angemessene und nachhaltige Bereitstellung von Ressourcen zu fordern, damit in allen Phasen eines Notfalles sowohl Soforthilfe geleistet als auch langfristige Maßnahmen zu Gunsten von Kindern durchgeführt werden können²⁰¹;

12. *fordert* die Staaten und alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, den Einsatz von Kindern als Soldaten zu beenden und für ihre Demobilisierung und wirksame Entwaffnung zu sorgen, wirksame Maßnahmen zur Rehabilitation, zur physischen und psychologischen Genesung und zur sozialen Wiedereingliederung aller Kinder, die Opfer bewaffneter Konflikte sind, zu ergreifen, bittet die internationale Gemeinschaft um Hilfe bei diesen Bestrebungen und betont, dass denjenigen, die Kindersoldaten einsetzen, keine Unterstützung gewährt werden sollte, die den Einsatz von Kindersoldaten ermöglicht oder dazu beiträgt;

13. *fordert* die Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die nationalen und internationalen Bemühungen auf dem Gebiet der Minenbekämpfung auch weiterhin zu unterstützen, namentlich auch durch finanzielle Beiträge, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, Hilfe für die Opfer sowie eine auf Kinder ausgerichtete Rehabilitation, und begrüßt die positiven Auswirkungen des Erlasses konkreter Rechtsvorschriften über Antipersonenminen auf Kinder;

¹⁹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁹⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

¹⁹⁸ Siehe A/CONF.183/9, Art. 8.

¹⁹⁹ Siehe S/PV.4037 und Korr.1 und S/PV.4037 (Erste Wiederaufnahme). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Plenary Meetings*, 4037. Sitzung.

²⁰⁰ Siehe Resolution 1261 (1999) des Sicherheitsrats.

²⁰¹ Siehe A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5, einvernehmliche Schlussfolgerungen 1999/1, Ziffer 22. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

14. *stellt mit Besorgnis fest*, welche Auswirkungen Kleinwaffen und leichte Waffen auf Kinder in Situationen eines bewaffneten Konflikts haben, insbesondere infolge der unerlaubten Herstellung dieser Waffen und des unerlaubten Handels damit, und fordert die Staaten auf, sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen;

15. *empfiehlt*, dass bei jeder Verhängung von Sanktionen deren Auswirkungen auf Kinder gemessen und beobachtet werden sollten und dass aus humanitären Gründen gewährte Ausnahmen auf Kinder ausgerichtet sein und mit klaren Anwendungsrichtlinien ausgestattet werden sollten;

16. *fordert* die Staaten, die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen *auf*, die Rechte des Kindes in alle Aktivitäten in Konflikt- und Konfliktfolgesituationen einzubinden, so auch in Ausbildungsprogramme, Nothilfeinsätze, Landesprogramme und Feldmissionen zur Förderung des Friedens, zur Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie in die Aushandlung und Durchführung von Friedensübereinkünften, und unterstreicht, dass es angesichts der langfristigen Folgen für die Gesellschaft wichtig ist, konkrete Bestimmungen zu Gunsten von Kindern, namentlich über die Bereitstellung von Ressourcen, in Friedensübereinkommen und in von den Parteien ausgehandelte Vereinbarungen aufzunehmen;

17. *begrüßt* die Anstrengungen, die derzeit unter anderem von regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternommen werden, um dem Einsatz von Kindern als Soldaten in bewaffneten Konflikten ein Ende zu setzen, und bekräftigt, dass das mit Artikel 38 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁹⁰ festgelegte gegenwärtige Mindestalter für die Anwerbung und Teilnahme einer Person an einem bewaffneten Konflikt dringend angehoben werden muss, mit dem Ziel, dem Einsatz von Kindersoldaten ein Ende zu setzen;

18. *unterstützt nachdrücklich* die Arbeit der allen Mitgliedstaaten offen stehenden, zwischen den Tagungen zusammen tretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und die vom Leiter der Arbeitsgruppe geführten Konsultationen zur Verwirklichung weiterer Fortschritte mit dem Ziel, die Arbeit der Gruppe vor dem zehnten Jahrestag des Inkrafttretens des Übereinkommens abzuschließen;

IV

FLÜCHTLINGS- UND BINNENVERTRIEBENE KINDER

1. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die Umsetzung von Politiken und Programmen für den Schutz, die Betreuung und das Wohlergehen von Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern mit Hilfe der erforderlichen internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Beauftragten des

Generalsekretärs für Binnenvertriebene, zu verbessern, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Staaten aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁹⁰;

2. *fordert* alle Staaten und die sonstigen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien sowie die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, im Hinblick auf Schutz und Hilfe dringend zu bedenken, dass Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten besonders ausgesetzt sind, etwa Zwangsrekrutierung, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsende Zahl unbegleiteter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder *Ausdruck* und fordert alle Staaten, alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen auf, Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und die Vorkehrungen für die Betreuung unbegleiteter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder auch künftig zu überwachen;

V

SCHRITTWEISE BESEITIGUNG DER KINDERARBEIT

1. *bekräftigt* das Recht des Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Heranziehung zu einer Tätigkeit, die das Kind gefährden, seine Erziehung beeinträchtigen oder der Gesundheit des Kindes beziehungsweise seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung abträglich sein könnte;

2. *begrüßt* es, dass die Internationale Arbeitsorganisation auf der siebenundachtzigsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz vom 1. bis 17. Juni 1999 in Genf das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) verabschiedet hat, und ermutigt alle Staaten, seine Ratifikation vorrangig in Erwägung zu ziehen, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation im Zusammenhang mit der Kinderarbeit in Erwägung zu ziehen, insbesondere des Übereinkommens von 1930 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Übereinkommen 29) und des Übereinkommens von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung (Übereinkommen 138), und diese Übereinkommen durchzuführen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung auf die schrittweise, effektive Beseitigung von Kinderarbeit, die akzeptierten internationalen Normen zuwiderläuft, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, und legt ihnen eindringlich nahe, unter anderem die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, die in dem neuen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Übereinkommen 182) aufgeführt sind, sofort zu beseitigen;

5. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, das Ausmaß, die Art und die Ursachen von Kinderarbeit systematisch zu bewerten und zu untersuchen und Strategien zur Beseitigung von Kinderarbeit, die akzeptierten internationalen Normen zuwiderläuft, auszuarbeiten und durchzuführen, und dabei den besonderen Gefahren, denen sich Mädchen gegenübersehen, sowie der Rehabilitation und der sozialen Wiedereingliederung der betroffenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *erkennt an*, dass die Grundschulbildung eines der wichtigsten Instrumente zur Wiedereingliederung arbeitender Kinder ist, *fordert* alle Staaten auf, das Recht auf Bildung anzuerkennen, indem sie den Besuch der Grundschule zur Pflicht machen und als eine der wichtigsten Strategien zur Verhütung von Kinderarbeit dafür sorgen, dass der Grundschulbesuch für alle Kinder unentgeltlich ist, und erkennt insbesondere die wichtige Rolle an, die der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zukommt;

7. *fordert* alle Staaten sowie das System der Vereinten Nationen *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und so den Regierungen bei der Verhütung oder Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des Kindes und bei der Erreichung des Ziels, die den akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufende Kinderarbeit zu beseitigen, behilflich zu sein;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf nationaler und internationaler Ebene zu stärken, um sich in enger Zusammenarbeit unter anderem mit der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in wirksamer Weise mit dem Problem der Kinderarbeit auseinanderzusetzen;

VI

DIE NOT DER KINDER, DIE AUF DER STRASSE LEBEN ODER ARBEITEN

1. *fordert* die Regierungen *auf*, sich um umfassende Lösungen für die Probleme zu bemühen, die Kinder dazu veranlassen, auf der Straße zu leben oder zu arbeiten, und geeignete Programme und Politiken für den Schutz und die Rehabilitation und Wiedereingliederung dieser Kinder durchzuführen und dabei zu berücksichtigen, dass diese Kinder für alle Formen von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung besonders anfällig sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Dienste für Kinder bereitgestellt werden, die sie von Tätigkeiten fernhalten, durch die sie gefährdet, ausgebeutet oder missbraucht würden, und sich mit der wirtschaftlichen Notwendigkeit solcher Tätigkeiten auseinanderzusetzen;

3. *fordert* alle Regierungen *mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten und dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von auf der Straße lebenden oder arbeitenden Kindern zu verhindern, ge-

gen sie gerichtete Folter, Misshandlung und Gewalttätigkeit zu bekämpfen und die Täter vor Gericht zu bringen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage von Kindern, die auf der Straße leben oder arbeiten, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit, einschließlich fachlicher Beratung und Hilfe, zu unterstützen;

VII

BEHINDERTE KINDER

1. *begrüßt* die gemäß dem Beschluss des Ausschusses für die Rechte des Kindes erfolgte Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter über Behindertenfragen der Kommission für soziale Entwicklung und anderen in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen einen Aktionsplan für behinderte Kinder ausarbeiten soll²⁰²;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, alles zu tun, damit behinderte Kinder in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, und Rechtsvorschriften gegen ihre Diskriminierung auszuarbeiten und anzuwenden;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, für behinderte Kinder ein erfülltes und akzeptables Leben in einer Welt zu fördern, in der ihre Würde gewährleistet, ihre Selbständigkeit gefördert und ihre aktive Teilhabe am Leben der Gemeinschaft erleichtert wird, so auch durch einen wirksamen Zugang zu Bildung und Gesundheitsdiensten;

VIII

beschließt,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁹⁰ und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

b) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission Berichte vorzulegen, die sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthalten, und dabei die bestehenden Mandate und die Berichte der maßgeblichen Organe zu berücksichtigen;

c) diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" weiter zu behandeln.

²⁰² Siehe CRC/C/69, Ziffern 310-339, CRC/C/80, Ziffern 244-247, und CRC/C/84, Ziffern 219-222.